

BaFin Journal

Januar 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Gehebelt zum Totalverlust

Anleger halten Faktor-Zertifikate oft länger als einen Tag. Dadurch drohen hohe Verluste. Denn Faktor-Zertifikate können Kursverluste kaum aufholen.

Seite 14

© istockphoto.com / tnhster

Von Götterfunken und guten Vorsätzen

Präsident Hufeld zur Europäisierung von Aufsicht, den Schwerpunkten der BaFin für 2020 und erhaltenswerten regulatorischen Errungenschaften.

Seite 18

Eigenmittelzielkennziffer

BaFin ändert Berechnungsmethodik – rund 30 Institute erreichen individuelles Ziel nicht.

Seite 22

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Nachhaltigkeitsrisiken
- 5 Portal für bedeutende Institute
- 5 Genossenschaftsbanken
- 6 Nettinganzeigen
- 6 Nachhandelstransparenz
- 6 Fondskategorien-Richtlinie
- 7 IT-Prüfungen
- 7 Krankenversicherung
- 7 Verbraucherschlichtung
- 7 Anstehende Termine

Internationales

- 8 Kurzfristiger Druck
- 8 Wichtige Termine
- 9 Hebelwirkung bei Investmentvermögen
- 9 Weitere internationale Konsultationen

Verbraucher

- 10 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 10 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 11 Kein Verkaufsprospekt
- 11 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 12 Untersagung
- 13 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 14 Faktor-Zertifikate: Gehebelt zum Totalverlust**
- 18 Neujahrspresseempfang: Von Götterfunken und guten Vorsätzen**
- 22 Eigenmittelzielkennziffer: Gut genährt?**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich wünsche Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahrzehnt. Anders als Politikerinnen und Politiker, die ihre Neujahrsansprachen zwischen den Jahren halten, lässt BaFin-Präsident Felix Hufeld das neue Arbeitsjahr traditionell erst anlaufen, bevor er sich äußert. Das tut er beim Neujahrspresssempfang, über den wir ab [Seite 18](#) berichten. Darin ist auch von den guten Vorsätzen der BaFin zu hören.

Einige Banken haben sich für das neue Jahr möglicherweise vorgenommen, die Eigenmittelzielkennziffer wieder zu erfüllen. Sie berücksichtigt die Ergebnisse des Stresstests der unter BaFin-Aufsicht stehenden LSIs, also der weniger bedeutenden Institute, proportional. Dabei umfasst sie jene Mittel, die in einer Krise zuerst aufgezehrt werden, um die harten aufsichtlichen Kapitalanforderungen zu schonen. Ab [Seite 22](#) erfahren Sie, wie es mit den rund 30 Instituten nun weitergeht, die diese Grenze unterschritten haben.

Wie sich das Jahr 2020 an der Börse entwickelt, steht noch nicht fest. Mit Faktor-Zertifikaten können Anlegerinnen und Anleger den Anstieg zum Beispiel eines Aktienkurses hebeln und so überproportionale Gewinne einfahren. Die Hebelwirkung bei Verlusten ist aber vergleichsweise stärker. Wer sich für Faktor-Zertifikate interessiert, sollte also unbedingt unseren Beitrag ab [Seite 14](#) lesen. Er zeigt anschaulich, warum Ihnen selbst bei einer Seitwärtsbewegung des Referenzkurses ein Totalverlust droht.

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Last but not least – Zertifikate sind im kleinen ABC der Geld-Anlage zwar einer der letzten Begriffe, doch eines sollten Anleger nicht überlesen: „Das Risiko bei Zertifikaten ist oft hoch.“ Woraus sich die Gefahren bei Worst-Of- und Open-End-Zertifikaten konkret ergeben, können Sie in früheren Ausgaben des BaFinJournals nachlesen. Auch über das Market Making bei Anlagezertifikaten und Hebelprodukten haben wir Sie bereits informiert. In der aktuellen Ausgabe geht es um Chancen und Risiken bei Faktor-Zertifikaten.

Zertifikate

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Nachhaltigkeitsrisiken

BaFin veröffentlicht Merkblatt

Die BaFin hat heute ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Die im Merkblatt aufgezeigten Grundsätze und Prozesse sind als sinnvolle, aber unverbindliche Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) zu verstehen, an denen sich die Unternehmen orientieren können, wenn sie die Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensindividuell behandeln. Es verfolgt aber nicht das Ziel, konkrete Prüfungsanforderungen zu formulieren.

Das Merkblatt bestimmt den Begriff Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und geht auf physische und transitorische Risiken ein, die als Faktoren der bestehenden Risikoarten zunehmende Wirkung entfalten können. „Wir erwarten, dass die beaufsichtigten Unternehmen sich mit den entsprechenden Risiken strategisch auseinandersetzen“, erläutert Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin.

Risikomanagement zentraler Punkt des Merkblatts

Das Merkblatt beschreibt ausführlich mögliche Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse sowie klassische Methoden und Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Es orientiert sich an der Struktur der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) und der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk).

Im Weiteren befasst sich das Merkblatt mit Stresstests einschließlich Szenarioanalysen – mit Fokus auf unternehmensindividuellen Tests. Dabei werden auch Transitionsszenarien und Auswirkungsszenarien beschrieben. Externe Stresstests werden hingegen nicht behandelt.

Das Merkblatt richtet sich an alle von der BaFin beaufsichtigten Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute.

Von Ende September bis Anfang November 2019 hatte die BaFin den Entwurf des Merkblatts zur Konsultation gestellt. ■

BaFin veröffentlicht englische Übersetzung des Merkblatts

Das im Dezember 2019 veröffentlichte Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist auch in englischer Sprache verfügbar.

Die BaFin hat die Übersetzung auf ihrer Webseite veröffentlicht. ■

Portal für bedeutende Institute

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Online-Anzeige über Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Nutzung eines gemeinsamen Portals mit der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Konsultation gestellt. Das Portal für bedeutende Institute soll ab einem noch festzulegenden Termin im Jahr 2020 die Möglichkeit bieten, Anzeigen über die Bestellung von Geschäftsleitern sowie Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen online einzureichen.

Bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) und Finanzholding-Gesellschaften bzw. gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 1 Absatz 5 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) unter EZB-Aufsicht stehen, müssen dann keine zusätzliche papiergebundene Anzeige nach der Anzeigenverordnung (AnzV) mehr einreichen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 16. Januar 2020 unter Angabe des Geschäftszeichens „Konsultation 19/2019, BA 51-FR-2423-2019/0001“ und des Betreffs „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 19/2019“ per E-Mail an Konsultation-19-19@bafin.de oder postalisch entgegen. Für den Postweg ist zusätzlich zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch das Referat BA 51 anzugeben.

Die Konsultation erfolgt ausschließlich im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Anhörung. Die BaFin beabsichtigt, die eingereichten Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Sollten Teilnehmer der Konsultation mit einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme oder deren Weitergabe an Dritte nicht einverstanden sein, müssen sie dies der BaFin schriftlich mitteilen. ■

Genossenschaftsbanken

BaFin veröffentlicht neue Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

Die BaFin hat eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht, die regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können. Zudem legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab zu genehmigen ist.

Die Allgemeinverfügung gilt bis Ende 2020. Sie betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) und der ergänzenden Delegierten Verordnung, die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat.

Die vorhergehende Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals bei Genossenschaftsbanken war bis zum 31. Dezember 2019 befristet. ■

Nettinganzeigen

BaFin konsultiert Formular

Die BaFin hat den Entwurf eines Formulars für Nettinganzeigen nach Artikel 295 ff. der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 6. März 2020 entgegen.

Das Formular richtet sich an weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs), Nicht-CRR-Kreditinstitute, für die nach § 1a Kreditwesengesetz (KWG) die CRR entsprechend anzuwenden ist und CRR-Wertpapierfirmen. Sie können die Nettingvereinbarungen zwecks Anerkennung der risikomindernden Wirkung bei der BaFin einreichen.

Die BaFin orientiert sich an dem Anerkennungsverfahren der Europäischen Zentralbank (EZB), um möglichst einen Gleichlauf regulatorischer Anforderungen sicherzustellen. Daher nutzt sie deren am 10. Oktober 2019 veröffentlichtes Anzeigenformular für bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) als Basis für die Konsultation. ■

Nachhandelstransparenz

BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften

Geschäfte mit Finanzinstrumenten können weiterhin später veröffentlicht werden, als es die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) grundsätzlich vorschreibt. Die BaFin verlängert ihre entsprechenden Regelungen um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 2021.

Die aktuell geltenden Regelungen sind bis zum 1. Januar 2020 befristet. Mit Wirkung zum 2. Januar 2020 verlängerte die BaFin die geltende Regelung und erließ zu diesem Zweck die drei folgenden Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden

Eine gesonderte Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten ist weiterhin nicht vorgesehen. Diese sind nach der MiFIR von der Gestattung für Handelsplätze erfasst. Handelsplätze, die unter die Aufsicht der BaFin fallen, haben deren Genehmigung einzuholen, bevor sie von der Gestattung einer späteren Veröffentlichung Gebrauch machen.

Zum Hintergrund: Seit dem 3. Januar 2018 gelten nach der MiFIR neue Regelungen zur Nachhandelstransparenz bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Grundsätzlich sind demnach Einzelheiten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz und zu Over-the-Counter-Geschäften (OTC-Geschäfte) mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, in Echtzeit beziehungsweise so schnell wie technisch möglich zu veröffentlichen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Veröffentlichung gestatten. Ebenso können sie gestatten, dass bestimmte Informationen zu den Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. ■

Fondskategorien-Richtlinie

BaFin konsultiert überarbeitete Fassung

Die BaFin hat die Fondskategorien-Richtlinie überarbeitet und zur Konsultation gestellt.

Bei der Überarbeitung wurden insbesondere die Regeln für Geldmarktfonds an die Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017 angepasst. Weitere Änderungen sind vor allem redaktioneller Art.

Stellungnahmen zur neuen Fassung nimmt die BaFin bis zum 31. Januar 2020 entgegen. ■

IT-Prüfungen

BaFin intensiviert Austausch mit Versicherern über Prüfberichte zum Umsetzungsstand der VAIT

Die BaFin ist an einem intensiveren Austausch mit den Versicherern über Prüfberichte zum Umsetzungsstand der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) interessiert. Dazu tragen Versicherer bei, wenn sie der BaFin die Ergebnisse freiwillig in Auftrag gegebener IT-Prüfungen zu diesem aktuellen und innovativen Thema übermitteln. Es geht um Versicherer, bei denen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften erhoben haben, inwieweit das Unternehmen die VAIT bereits umsetzt. Da es sich daher nicht um aufsichtliche Prüfungen handelt, wird die BaFin aus den Ergebnissen keine Maßnahmen ableiten. Sie wird die Ergebnisse aber zugunsten der Unternehmen berücksichtigen, wenn sie eigene Prüfungen plant. Mit Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer hat die BaFin im Jahr 2019 bei ausgewählten Unternehmen erste Schwerpunktprüfungen zur Umsetzung der VAIT durchgeführt.

IT-gestützte Prozesse werden wegen der fortschreitenden Digitalisierung für Versicherungsunternehmen immer wichtiger. Damit steigt auch ihre aufsichtliche Relevanz. Mit den VAIT hat die BaFin ein Rundschreiben veröffentlicht, das sicherstellen soll, dass die IT-Systeme sowie die zugehörigen Prozesse und die IT-Governance deutscher Versicherungsunternehmen Mindeststandards erfüllen, die einen sicheren IT-Betrieb ermöglichen (siehe [BaFinJournal April 2019](#)). Allerdings enthalten die VAIT keinen Prüfauftrag an den Abschlussprüfer.

Die Vorschrift des § 7 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV) zur Datenqualität orientiert sich zwar an § 13 Absatz 1 Satz 1 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV), wie aus der Begründung hervorgeht. So soll der Bericht des Abschlussprüfers der Aufsicht ein eigenes Urteil darüber ermöglichen, ob die Prozesse und Kontrollen des Unternehmens geeignet sind, die Solvabilitätsübersicht zu erstellen, bzw. aufzeigen, welche Defizite bestehen. Aufsichtlich relevant sind dabei alle Daten, die benötigt werden, um die Solvabilitätsübersicht ordnungsgemäß aufzustellen. Der Prüfer hat auch die Eignung und die Funktionsfähigkeit der verwendeten IT-Anwendungen einzubeziehen. Dennoch lässt sich hieraus keine Pflicht zur Prüfung der VAIT ableiten. ■

Krankenversicherung

Wahrscheinlichkeitstabellen 2018 veröffentlicht

Die BaFin hat neue [Wahrscheinlichkeitstabellen](#) gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2016 bis 2018, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■

Verbraucherschlichtung

BaFin erhält nun auch Meldungen zu Geschäftspraktiken der Versicherer

Seit Jahresbeginn müssen auch Verbraucherschlichter für die Versicherungsbranche der BaFin Geschäftspraktiken melden, die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. Das geht aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hervor, das der Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 neu gefasst hat. Eine vergleichbare Verpflichtung besteht nach der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) für anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen – wie jene bei der [BaFin](#) – bereits mit Blick auf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.

Zudem startet eine neue Universalschlichtungsstelle (USS) für Verbraucherstreitigkeiten beim Zentrum für Schlichtung e.V. in [Kehl](#), dem der Bund diese Aufgabe übertragen hat. Zuständig ist die USS etwa für Streitigkeiten mit Versicherern, die sich nicht den anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen des Versicherungsombudsmanns oder des Ombudsmanns der Privaten Krankenversicherung angeschlossen haben. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

18. Jan. [Börsentag](#) Dresden

4. Feb. [Seminar](#) Grundlagen des KAGB, Frankfurt am Main

Internationales

Kurzfristiger Druck

ESAs: Nachhaltige Anlagen könnten langfristiges Denken fördern

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) haben den Auftrag der Europäischen Kommission erfüllt, mehr über kurzfristigen Druck auf dem Finanzmarkt herauszufinden, der sich möglicherweise schädlich auf Unternehmen des Finanzsektors und der Realwirtschaft auswirkt. Am 18. Dezember 2019 haben sie dazu getrennte Berichte vorgelegt.

ESMA

Die Europäische Marktaufsichtsbehörde ESMA stellt in ihrem Bericht unter anderem fest, dass bei den Analysten der Unternehmen des Finanzsektors (Investment-Research) der Fokus eher auf kurzfristigem Handeln liegt. Sie empfiehlt der Europäischen Kommission zu prüfen, ob die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren dazu führt, dass Analysten verstärkt auch eine längerfristig ausgerichtete Perspektive einnehmen.

Die ESMA geht davon aus, dass es einem eher kurzfristigen Anlageverhalten entgegenwirkt, wenn Unternehmen Informationen veröffentlichen, inwiefern sie

die Faktoren Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG) berücksichtigen. Neue Transparenzanforderungen könnten in die Richtlinie 2014/95/EU integriert werden – beispielsweise sei es denkbar, Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten wie den ESG-Kriterien in den Jahresbericht aufzunehmen.

EBA

Die EBA, Europas Bankenaufsichtsbehörde, hat nur in eingeschränktem Maß konkrete Belege für kurzfristiges Denken im Finanzsystem gefunden. In der europäischen Regulatorik gebe es einige Elemente, die kurzfristigen Druck mildern könnten – zum Beispiel Vorgaben zur Governance von Banken und Vergütungsregeln sowie auch die strukturelle Liquiditätsquote aus der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirement Regulation 2 – CRR 2).

Zu den Empfehlungen, die EBA dem europäischen Gesetzgeber gibt, zählt eine robuste Regulierung, die ihre etwaigen unbeabsichtigten Folgen im Blick behält. Die EBA weist darauf hin, dass die nach Artikel 501c CRR 2 durchzuführende Untersuchung möglicherweise abweichender Kapitalanforderungen für grüne Assets noch aussteht. Außerdem empfiehlt sie der Politik, auf eine zentralisierte Datenbank für Umweltdaten im Finanzsektor hinzuwirken.

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Januar 2020

22. Jan.	EBA MB, Paris	24. bis 26. Feb.	IAIS Committees, Basel
28. Jan.	ESMA MB, Paris	26./27. Feb.	IOSCO Board, Madrid
29. Jan.	ESMA BoS, Paris	26./27. Feb.	BCBS, Basel
30./31. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main	26. bis 28. Feb.	IOPS International Conference gefolgt von Committee Meetings & Supervisory Workshop, Mauritius
6. Feb.	Steering Committee Twinning Projekt, Podgorica (Montenegro)	28. Feb.	IOSCO Stakeholder Meeting, Madrid
19./20. Feb.	EBA BoS, Paris	28. Feb.	EIOPA BoS (eventuell als Telefonkonferenz)

EIOPA

Auch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA fand keine eindeutigen Beweise für ein unangemessenes kurzfristiges Verhalten – in ihrem Fall bei Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV). Ebenso wenig konnte EIOPA einen unangemessenen Druck der Finanzmärkte auf Versicherungsunternehmen und EbAV eindeutig nachweisen.

EIOPA empfiehlt jedoch, ein sektorübergreifendes Rahmenwerk zu entwickeln, das langfristige Investments fördert und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf europäischer Ebene unterstützt. Zudem befürwortet EIOPA langfristige Performance-Benchmarks, da sie ihren Fokus stärker auf die langfristige Wertschöpfung statt auf die unmittelbaren Aktionärsinteressen oder kurzfristige Rentabilitätsziele richten. ■

Hebelwirkung bei Investmentvermögen

IOSCO veröffentlicht Bericht zu neuem Bewertungsverfahren

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat ein zweistufiges Verfahren für eine konsistente Bewertung der Hebelwirkung (Leverage) bei Investmentvermögen vorgestellt. Das geht aus einem Bericht hervor, den die Organisation nun veröffentlicht hat. Mit diesem Schritt setzt IOSCO eine Empfehlung des Finanzstabilitätsrates FSB aus dem Jahr 2017 um (siehe BaFinJournal Juli 2017).

Im Bewertungsverfahren unterscheiden die Experten zwei Arten von Investmentvermögen: zum einen solche offene wie geschlossene Fonds, die ein systemisches Risiko für die Finanzstabilität darstellen können. Zum anderen solche, die als unbedenklich zu bewerten sind. In der ersten Verfahrensstufe sollen daher zunächst die Investmentvermögen herausgefiltert werden, von denen keine Gefahr für die Finanzstabilität ausgeht. Die Fonds, die wiederum als systemisch relevant eingestuft werden, sollen im Anschluss in einer zweiten Stufe anhand risikobasierter Modelle näher untersucht werden.

Der Bericht enthält vier Empfehlungen, die sich direkt an die nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden richten. Die IOSCO-Experten beziehen sich in ihrer ersten Empfehlung auf die Anwendung des Zwei-Stufen-Modells, mit dem die nationalen Aufseher die Hebelwirkung bei Investmentvermögen bewerten und beobachten sollen.

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

IOSCO Konsultation über Bericht zu Interessenkonflikten bei Fremdkapitalbeschaffungsmaßnahmen (bis 16. Februar 2020)

EBA Konsultation zu Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (bis 19. Februar 2020)

EBA Konsultation des ITS-Entwurfs für die Benchmarking-Übung 2021 zu internen Modellen (bis 13. Februar 2020)

EBA Konsultation eines RTS zu Kapitalanforderungen für das Marktrisiko zur Behandlung von Fremdwährungs-/ Rohwarenpositionen aus dem Bankbuch (bis 10. April 2020)

Die zweite Empfehlung beschreibt die erste Verfahrensstufe, in der die nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden Daten zum fiktiven Brutto-Exposure (Gross Notional Exposure, GNE) oder dem bereinigten GNE (adjusted GNE) pro Vermögensklasse erheben sollen.

Zur zweiten Stufe des Bewertungsverfahrens gibt IOSCO in der dritten Empfehlung nähere Informationen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen nach eigenen risikobasierten Methoden jene Fonds genauer untersuchen, die sich nach der ersten Verfahrensstufe aufgrund ihres Potenzials an Hebelwirkung zu einem systemischen Risiko entwickeln können. Eine Auswahl an gängigen risikobasierten Methoden von Wertpapieraufsichtsbehörden finden sich im Anhang des IOSCO-Berichts.

Die vierte Empfehlung behandelt das Meldewesen der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden an die IOSCO. Das beinhaltet neben den in der ersten Stufe gewonnenen Daten die Kriterien, die zum Ausschluss von Fonds in Stufe Eins geführt haben. Und auch die aggregierte Zahl des verwalteten Vermögens (Assets under management – AUM) der ausgeschlossenen Fonds im Verhältnis zu den gesamten AUM der jeweiligen Jurisdiktion ist Teil des Meldewesens. ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

FCorp Services Ltd./Plattform Rimarkets: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an.

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 gegenüber der FCorp Services Ltd., Majuro, Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.rimarkets-fx.com (früher www.rimarkets.com) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Aktien, Devisen, Indizes und Rohstoffe laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Coman Handel UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 27. November 2019 gegenüber der Coman Handel UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Coman Handel UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform fibonetix.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Lesterchen UG (haftungsbeschränkt), Berlin:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 13. November 2019 gegenüber der Lesterchen UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Lesterchen UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Kein Verkaufsprospekt

Deutsche Kapital und Sachwerte AG:
Anhaltspunkte für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Deutsche Kapital und Sachwerte AG in Deutschland ein Wertpapier in Form von vorbörslichen Aktien der Deutsche Kapital und Sachwerte AG öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde hierfür kein Prospekt veröffentlicht. ■

Deutsche Kapital und Sachwerte AG:
Anhaltspunkte für fehlende Prospekte

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Deutsche Kapital und Sachwerte AG in Deutschland Wertpapiere in Form von Anleihen (3,5 bis 5,5 Prozent p.a./Laufzeit zwei bis fünf Jahre) der Deutsche Kapital und Sachwerte AG öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurden hierfür keine Prospekte veröffentlicht. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Bitcoin Era kein nach § 32 KWG zugelassenes
Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Anbietern, die unter der Bezeichnung „Bitcoin Era“ Geschäfte über Kryptowährungen anbieten, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Die Anbieter unterstehen nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Angebote werden ausdrücklich deutschen Anlegern im Internet unter secured4u.net angeboten. Über ein Impressum verfügt die Seite nicht. Es ist unklar, wer Initiator dieses Angebots ist. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Untersagung

BaFin untersagt der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG das öffentliche Angebot von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG gewähren

Die CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG darf keine Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG gewähren (Genossenschaftsanteile), zum Erwerb anbieten.

Die BaFin hat am 27. Dezember 2019 das öffentliche Angebot von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Yield Enterprise Currency Software OÜ/
www.libramarkets.com: BaFin untersagt
das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft
und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. November 2019 der Gesellschaft Yield Enterprise Currency Software OÜ das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft Yield Enterprise Currency Software OÜ ist Betreiberin der Handelsplattform www.libramarkets.com für Devisen, Kryptowährungen und Aktien. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Yield Enterprise Currency Software OÜ das Einlagengeschäft, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



© istockphoto.com – tdlhster

Gehebel zum Totalverlust

Anleger halten Faktor-Zertifikate oft länger als einen Tag. Mit der Zeit erhöht sich aber die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Kurs des Referenzwerts anders entwickelt, als sie es erwarten. Dann drohen hohe Verluste. Denn während die Basiswerte wie etwa Aktien Kursverluste aufholen können, ist das bei Faktor-Zertifikaten, die auf Aktien basieren, nahezu unmöglich.

Was paradox klingt, ist Realität: Bei Faktor-Zertifikaten kann faktisch ein Totalverlust entstehen, obwohl sich der Referenzwert, der dem Zertifikat zugrunde liegt, unter dem Strich in die erwartete Richtung entwickelt hat. Schon geringe Schwankungen des Referenzwerts führen zu massiven Kursverlusten des Zertifikats. Die BaFin weiß aus Beschwerden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher dies nur selten nachvollziehen können. In einer Marktuntersuchung hat sie nun deren Verhalten analysiert. Demnach halten Privatanleger Faktor-Zertifikate oft länger als einen Tag, was der Haltedauer widerspricht, die der Emittent im Basisinformationsblatt (BIB) empfiehlt. So kommt es vielfach zu hohen Verlusten.

Was sind Faktor-Zertifikate?

Faktor-Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen, die abbilden, wie sich der Kurs eines Referenzwerts – beispielsweise Aktien, Indizes und Rohstoff-Futures – täglich entwickelt. Allerdings multipliziert das Faktor-Zertifikat den prozentualen Kursanstieg oder -verlust des Referenzwerts mit einem vertraglich festgelegten Faktor, dem Hebel. Der ist im Gegensatz zu Knock-Out-Zertifikaten oder Optionsscheinen nicht variabel bzw. dynamisch, sondern vertraglich festgelegt. Somit bilden Faktor-Zertifikate überproportional ab, wie sich Referenzwerte entwickeln. Emittenten bieten regelmäßig Faktor-Zertifikate mit einem Hebel von bis zu 15 an.

Faktor-Zertifikate haben in der Regel eine unbegrenzte Laufzeit (Open-End, siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)), der Emittent kann sie jedoch regelmäßig zum nächsten Handelstag kündigen. Anleger können auf einen steigenden oder fallenden Referenzwert setzen (siehe Frage „Was sind Long- und Short-Zertifikate?“, [Seite 16](#)).

Emittenten berechnen den Wert des Faktor-Zertifikats durchaus unterschiedlich. In vielen Fällen sind nicht etwa die Aktie, der Index oder der Future unmittelbarer Basiswert, sondern ein Faktorindex, auch Strategieindex genannt. Diesen berechnet der Emittent selbst auf Basis einer in den rechtlichen Dokumenten angegebenen Formel (siehe Infokasten „Strategieindex“, [Seite 16](#)).

Welche Chancen bieten Faktor-Zertifikate?

Aufgrund des Hebeleffekts haben Anleger die Möglichkeit, mit ihrem Faktor-Zertifikat an der Wertentwicklung des Referenzwerts überproportional teilzuhaben. Die Gewinne sind theoretisch unbegrenzt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich der Kurs des Referenzwerts nahezu ununterbrochen in die vom Anleger erwartete Richtung entwickelt.

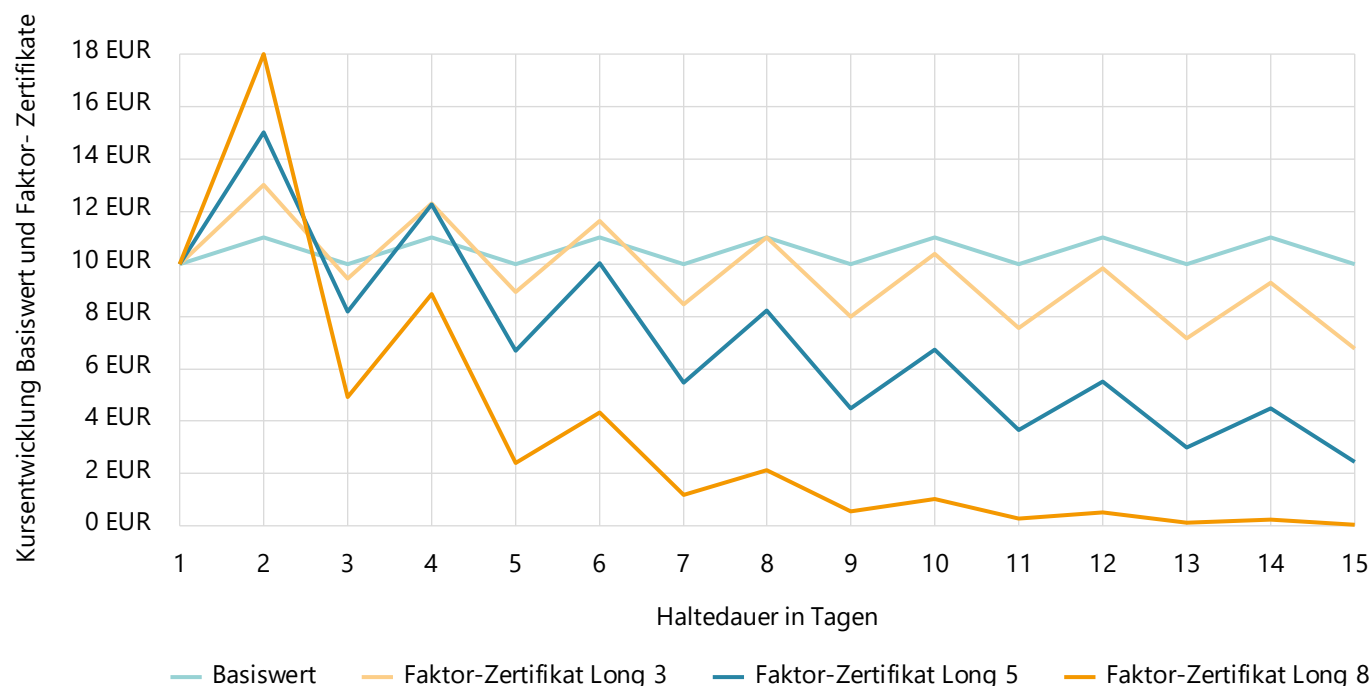
Wo liegen die Risiken?

Die Aussicht auf hohe Gewinne hat eine Kehrseite: Der Hebel kann auch zu überproportionalen Verlusten führen. Ein Totalverlust ist selbst bei einer Seitwärtsbewegung des Referenzwerts möglich.

Diese negative Seitwärtsrendite veranschaulicht [Abbildung 1](#): Wenn der Referenzwert eines Long-Zertifikats von 10 auf 11 Euro steigt, entspricht das 10 Prozent Wachstum bzw. 80 Prozent unter Berücksichtigung des Faktor-8-Hebels. Der Preis des Faktor-Zertifikats erhöht sich also von 10 auf 18 Euro. Am Folgetag fällt der Referenzwert von 11 auf 10 Euro, was einem Minus von 9,1 Prozent gleichkommt. Das gehebelte, achtfache Minus von 72,8 Prozent wird nun aber von 18 Euro abgezogen, wodurch das Faktor-Zertifikat den Ausgangswert von 10 Euro nach unten durchbricht und bei 4,91 Euro landet. Diese Berechnungsmethodik führt dazu, dass das Faktor-Zertifikat mit einem Hebel von 8 über die angenommene Haltedauer von 15 Tagen rund 99 Prozent seines Werts verliert. Es wäre eine höhere tägliche Kurssteigerung erforderlich, um die entstandenen Verluste



Abbildung 1: Theoretisches Beispiel für negative Seitwärtsrendite





wieder auszugleichen. So müsste beispielsweise mit Blick auf die Tage drei und vier der Kurs des Referenzwerts nicht um 80 Prozent, sondern um rund 268 Prozent steigen, um das Niveau von Tag zwei wieder zu erreichen.

Gerade bei hohen Hebeln ist ein Aussitzen von Verlusten daher nur in sehr seltenen Fällen möglich. Im Beispiel auch erkennbar: Je höher der Hebel, desto früher können sich Verluste realisieren – die orange Linie (Faktor 8) fällt schneller auf null als die gelbe Linie (Faktor 3). Vergleichbare Kursverläufe sind häufig auch auf dem Finanzmarkt zu beobachten.

Was sind Long- und Short-Faktor-Zertifikate?

„Long“ und „Short“ stehen bei Zertifikaten nicht für die Haltedauer, sondern für den Erwartungshorizont. Anleger, die von Kurssteigerungen des Referenzwerts ausgehen und daran partizipieren wollen, erwerben ein Long-Faktor-Zertifikat.

Wer hingegen fallende Kurse erwartet, entscheidet sich für die Short-Variante. Steigt der Referenzwert wie in Abbildung 2 (Seite 17) bei Tag 4, geht der Kurs von Long hoch, der von Short fällt hingegen.

Gegen den Hauptnachteil von Faktor-Zertifikaten – die negative Seitwärtsrendite – sind beide Varianten nicht gefeit. Sie sorgt bei einem um den Ausgangswert schwankenden Referenzkurs in beiden Fällen für Verluste. Im Beispiel mit Faktor 10 tritt mit dem Long-Faktor-Zertifikat über die 15-tägige Haltedauer ein Verlust von 5,5 Prozent ein, mit dem Short-Faktor-Zertifikat sind es minus 8,0 Prozent.

Wie lange sollten Anleger Faktor-Zertifikate halten?

Die Emittenten von Faktor-Zertifikaten empfehlen in ihren Basisinformationsblättern – wie oben bereits erwähnt – eine Haltedauer von einem Tag. Somit eignen sich Faktor-Zertifikate explizit nicht für eine langfristige Anlagestrategie, sondern nur für eine kurzfristige Spekulation.

In ihrer Marktuntersuchung hat die BaFin herausgefunden, dass Privatanleger Faktor-Zertifikate oft mehrere Monate

Definition

Strategieindex

Komplizierter Mechanismus: Der Strategieindex besteht aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente. Die Hebelkomponente bildet den Kursverlauf des Referenzwerts überproportional ab. Dabei wird die prozentuale Wertentwicklung zwischen den Bewertungstagen mit dem festgelegten Faktor

multipliziert. Die Finanzierungskomponente beinhaltet einen Zins (Referenzzinssatz), von welchem ein Finanzierungsspread und eine Indexgebühr abgezogen werden. Sie soll die Kosten berücksichtigen, die dem Emittenten entstehen, wenn er den Wert vom Strategieindex nachbildet.

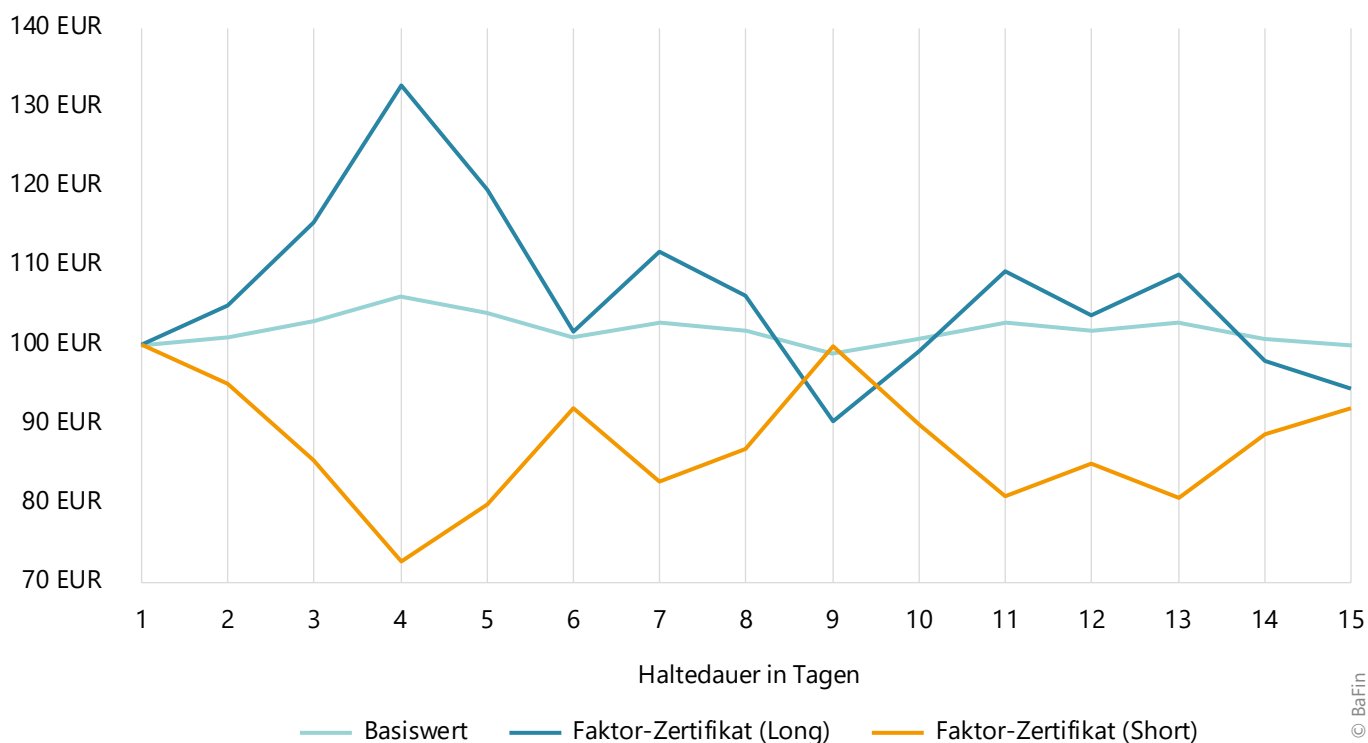
$$\text{Strategieindex in } t_1 = \text{Strategieindex in } t_0 \times \left(\text{Faktor} \times \left(\frac{\text{Punktstand DAX in } t_1}{\text{Punktstand DAX in } t_0} \right) - (\text{Faktor} - 1) \right) +$$

Hebelkomponente

$$\left((\text{Referenzzinssatz} - \text{Finanzierungsspread} - \text{Indexgebühr}) \times \frac{\text{Tage}}{360} \right)$$

Finanzierungskomponente

Abbildung 2: Theoretischer Vergleich von Long- und Short-Faktor-Zertifikaten



lang halten und in vielen Fällen dadurch einen Totalverlust erleiden. Manche Anleger bleiben gar über Jahre investiert. Dies hat zur Folge, dass ihr Zertifikat am Ende nur noch einen Wert im Cent-Bereich aufweist. Die durchschnittliche Halteperiode beträgt rund 43 Kalendertage. Außerdem deutet die Analyse darauf hin, dass Privatanleger hohe Hebel bevorzugen.

Anleger sollten bei Faktor-Zertifikaten bedenken, dass sich die Risiken aus der negativen Seitwärtsrendite mit der Länge der Laufzeit und der Höhe des Hebels intensivieren.

Worauf sollten Anleger bei Faktor-Zertifikaten achten?

Als Fazit lässt sich festhalten: Interessierte Anleger müssen wissen, dass sich Faktor-Zertifikate nur zur sehr kurzfristigen Spekulation, nicht aber zur langfristigen Anlage eignen. Nicht von ungefähr empfehlen die Emittenten selbst eine Halteperiode von nur einem Kalendertag. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Anleger ihre Verluste meist nicht aussitzen können und dass ihr Zertifikat die Kursverluste nur mit

einer geringen Wahrscheinlichkeit aufholen kann. Hinzu kommt, dass Anleger auf Dauer selbst dann Verluste erleiden können, wenn sich der Referenzwert positiv entwickelt. Faktor-Zertifikate sind daher nur für sehr erfahrene Anleger geeignet, die das Risiko bewusst eingehen. ■

Linkempfehlung zum Thema

- BaFin-Präsentation u. a. mit Strategieindex-Formel und realen Beispielen für negative Seitwärtsrendite

Autor

Marc-Oliver Michel

BaFin-Referat für operative Missstandsaufsicht und Produktintervention

© Foto: stockphoto.com – tomark

© BaFin



Von Götterfunken und guten Vorsätzen

Was die Arbeit der BaFin mit Ludwig van Beethoven zu tun hat, was sich die Behörde für 2020 vornimmt und welchen Eckpfeiler guter Regulierung und Aufsicht sie international verteidigen will, erläutert BaFin-Präsident Felix Hufeld beim Neujahrspresseempfang der Aufsicht in Frankfurt.

Nach etwa fünf Minuten wird Felix Hufeld persönlich. Als junger Cellist habe er den vierten Satz aus Beethovens neunter Symphonie besonders gerne gespielt, verrät der BaFin-Präsident in seiner Rede vor rund 40 Journalistinnen und Journalisten beim Neujahrspresseempfang der Behörde am 16. Januar. Wie sich der Komponist darin Schillers „Ode an die Freude“ zu eigen mache, habe ihn schon damals sehr bewegt und tue dies heute mehr denn je.

Das Motiv „Freude schöner Götterfunken“ erklinge zunächst sehr zart. Mit jeder Wiederholung stimmten mehr Instrumente ein und ließen die Melodie kräftiger werden. „Bis uns Beethoven die Lobpreisung der menschlichen Brüderlichkeit mit einer solchen Wucht um die Ohren haut, dass die Europäische Union gar nicht anders konnte, als die Ode an die Freude zu ihrer Hymne zu machen.“ Als integraler Bestandteil das große Ganze mitgestalten und zugleich als einzelner Spieler unersetzbar sein – so lasse sich auch die Rolle der BaFin im europäischen Aufsichtsorchester treffend charakterisieren, stellt Hufeld fest.

Handeln aus eigener Souveränität

Das Bundesverfassungsgericht habe im Sommer in seinem Urteil zur Bankenunion andere Worte gefunden, die Botschaft sei aber die gleiche (siehe BaFinJournal August 2019). Das Gericht habe dem Zuschnitt der Kompetenzen von SSM und SRM, also von Aufsicht und Abwicklung, im Rahmen der europäischen Bankenunion seinen höchstrichterlichen Segen erteilt. Der Senat habe auch unterstrichen, dass die nationalen Behörden nach wie vor eigene Kompetenzen hätten. Sie agierten aus eigener nationaler – und nicht bloß abgeleiteter – Souveränität. Diese Kalibrierung von Unionsrecht und nationalem Recht zeige, „wie sich europäische und nationale Aufsicht sinnstiftend ausbalancieren lassen“.

Um die angemessene europäisch-nationale Balance geht es nach Ansicht Hufelds auch beim Review der drei ESAs, der drei europäischen Aufsichtsbehörden. Man habe der Versuchung widerstanden, alle drei ESAs zu aufsichtlich-regulatorischen Mischwesen aufzublasen. Stattdessen habe man die ESAs da gestärkt, „wo sie – es lebe das Subsidiaritätsprinzip! – besser agieren können als nationale Behörden“, also etwa bei der Förderung von Aufsichtskonvergenz. Dieser Weg sei richtig.

Gewaltenteilung auch in der Geldwäschebekämpfung

Falsch wäre es dagegen aus Hufelds Sicht, die Geldwäscheaufsicht auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA zu übertragen. Um Geldwäschern das Handwerk legen zu können, komme man nicht umhin, mehr Geldwäscheaufsicht auf die europäische Ebene zu heben. Aber die ESAs seien – von begrenzten Ausnahmen abgesehen – keine Aufsichtsbehörden, sie seien „vor allem regulatorische Harmonisierer“, und es widerspreche dem Primat der Gewaltenteilung, normsetzende und normausführende Kompetenz in eine Hand zu legen. Auch die EZB sei im Gespräch. Die habe aber nur ein Mandat für die 19 Euro-Länder. Geldwäschebekämpfung sei zudem auch nicht nur ein Thema für Banken.

Die für Hufeld beste Lösung: „eine separate neue europäische Behörde, mit den nationalen Behörden zu einem engen Netz verwoben.“ Zusätzlich brauche man aber „ein wirklich einheitliches europäisches materiellrechtliches Regime“.

Brexit

Der anstehende Brexit ist für den überzeugten Europäer Hufeld ein „Prozess, der die europäische Einigung elementar herausfordert.“ Sein Hinweis: Wenn nun auch das britische Oberhaus dem Austrittsabkommen mit der EU zustimme und anschließend das EU-Parlament, greife



BaFin-Präsident Felix Hufeld gab vor rund 40 Journalisten in Frankfurt einen Ausblick auf das noch junge Jahr 2020.

die zugleich vereinbarte Übergangsregelung. Damit wäre das Brexit-Steuerbegleitgesetz hinfällig – und ebenso die darauf fußenden Übergangsmaßnahmen, welche die BaFin bei einem No-Deal-Brexit aus der Schublade hätte ziehen können. Das müsse den betroffenen Unternehmen klar sein.

Noch bessere Aufseher werden

Noch bessere Aufseher werden – unter dieser Überschrift fasst Hufeld die guten Vorsätze der BaFin für 2020 zusammen. „Unsere guten Vorsätze sind allerdings nicht so flüchtig wie die, die Sie und ich üblicherweise jedes Jahr zu Silvester fassen“, fügt er hinzu. Die BaFin nenne sie auch anders, nämlich „Aufsichtsschwerpunkte“. Die Schwerpunkte für das Jahr 2020 seien „wieder maßgeblich getrieben von den Entwicklungen rund um die Unternehmen und Märkte, die wir beaufsichtigen“.

Geschäftsmodelle unter Druck

Einen Schwerpunkt greift der BaFin-Chef heraus: die Nachhaltigkeit von Geschäftsmodellen. Die Geschäftsmodelle deutscher Banken gerieten angesichts niedriger Zinsen, nachlassender Konjunktur und neuer digitaler Konkurrenz zusehends in Bedrängnis. Die BaFin werde sich daher sehr genau ansehen, wie die Institute ihre Ertragsschwäche angehen – und was sie tun wollen, um auf lange Sicht am Markt zu bestehen.

Die Botschaft fällt deutlich aus: „Die Zeit drängt. Der Uhrzeiger rückt immer näher an die Fünf-vor-zwölf-Marke heran.“ Häuser, die es besonders schwer hätten, beaufsichtige die BaFin bekanntlich besonders intensiv. „Was allerdings nicht heißt, dass wir selbst das Ruder übernehmen oder, komme, was wolle, lebensverlängernde Maßnahmen

ergreifen“, stellt Hufeld klar. Das sei nicht der Sinn von Aufsicht. Es könne also durchaus passieren, dass das eine oder andere Institut in den nächsten Jahren aus dem Markt ausscheidet.

Tief in der Zinsklemme

Auch um manche Lebensversicherer und Pensionskassen sei es nicht gut bestellt. Die Lebensversicherer steuerten seit geraumer Zeit gegen – einige durchaus mit Erfolg. Dennoch werde es für die Branche immer schwieriger, ihre Zinsversprechen am Kapitalmarkt zu erwirtschaften. Besonders schwer hätten es die Pensionskassen. Sie hätten fast nur lebenslange Renten im Portfolio – mit zum Teil hohen Garantien. „Unternehmen, die besonders tief in der

Zinsklemme stecken, müssen uns umso genauer darlegen, wie sie ihre Lage verbessern wollen und – besonders wichtig – wie sie dafür sorgen wollen, dass sie auch künftig die Versprechen erfüllen wollen, die sie ihren Kunden gegeben haben.“

Risiko als Maßstab

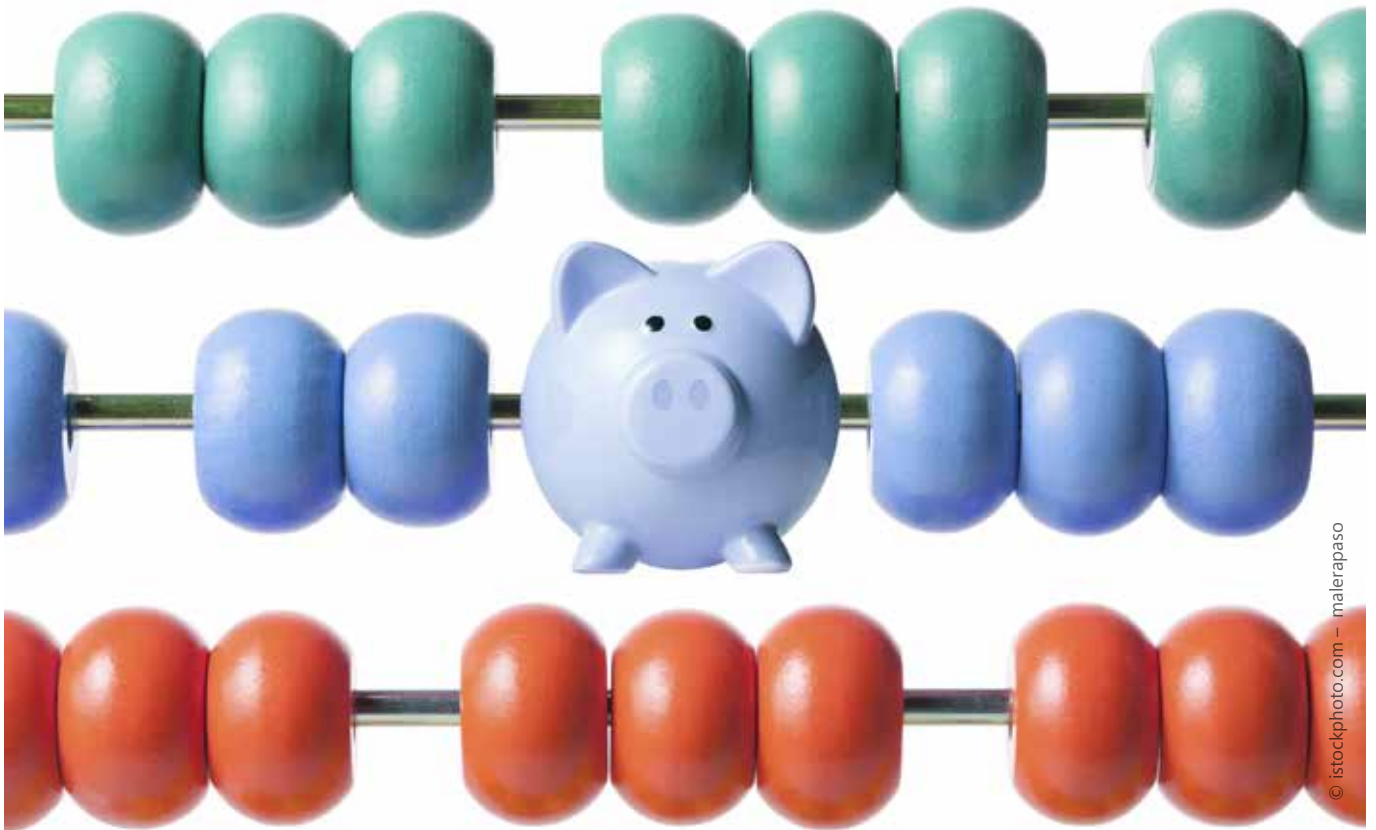
Beschützerinstinkt zeigt Hufeld mit Blick auf die Risikoorientiertheit. Sie habe sich bewährt. Und doch gerate sie offenbar immer wieder in Gefahr. „Manchmal steckt politischer Lenkungswille dahinter“, erläutert er und nennt als Beispiel das Thema „nachhaltige Finanzwirtschaft“. Wer eine Investitionseuphorie entfacht, die blind macht für Risiken, warnt er, wer grüne Investitionen und Kredite losgelöst von ihren Risiken pauschal privilegiere, der wähle den Weg in die nächste Krise – und schade der Nachhaltigkeit. „Grün bedeutet mitnichten automatisch ein geringeres Risiko!“

Auch bei der Umsetzung des letzten Teils von Basel III in „hartes europäisches Recht“ sorgt sich der BaFin-Präsident um die Risikoorientiertheit. „Wir haben seinerzeit den Outputfloor mitgetragen, der ein nichtrisikosensitives Instrument ist.“ Akzeptabel sei der allerdings nur als einer von mehreren aufsichtlichen Bausteinen, als ein Baustein, der die ungewollte Variabilität bei der Verwendung interner Modelle eindämmt. Als Ansatzpunkt für eine Abkehr von der risikoorientierten Aufsicht und eine Rückkehr in die Vor-Krisen-Methodik à la Basel I dürfe er dagegen nicht dienen. „Auch diese regulatorische Weichenstellung wollen wir in unserem Sinne mitgestalten und für das Prinzip der Risikoorientiertheit eintreten“, macht Hufeld deutlich. „Das wäre dann ein weiterer guter Vorsatz für 2020.“ ■



Gut genährt?

Aufsicht führt neue Berechnungsmethodik ein: Erstmals fließt der Stresstest für weniger bedeutende Kreditinstitute proportional in die Eigenmittelzielkennziffer ein. Und erstmals zählt nur hartes Kernkapital. Rund 30 Kreditinstitute müssen diese neue Hürde noch nehmen.



Dass die Rentabilität der kleinen und mittelgroßen Banken und Sparkassen in Deutschland (Less Significant Institutions – LSIs) schwach ist, hat der Stresstest im September 2019 bereits gezeigt (siehe [BaFinJournal](#) Oktober 2019). Nun hat die BaFin die im Stresstest ermittelten Risiken herangezogen, um für jedes Institut für 2019 eine aufsichtliche Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) zu berechnen und sie der Bank bzw. Sparkasse mitzuteilen. Rund 30 Institute erfuhren so kürzlich offiziell, dass sie unter ihrer individuellen Zielkennziffer liegen.

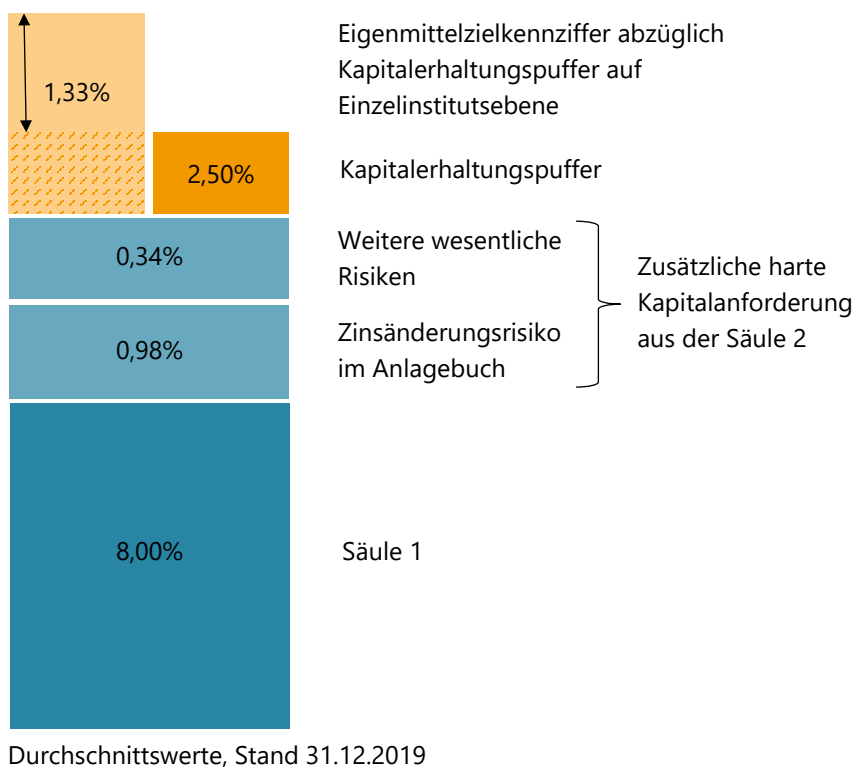
Im Durchschnitt ist das Eigenkapital, das Institute für die EMZK nach Auffassung der Aufsicht vorhalten sollten, um rund 24 Prozent gegenüber 2017 gestiegen. Auch

damals hatte es einen Stresstest gegeben, der – trotz vieler Unterschiede in der Ausgestaltung – ebenfalls simulierte, wie sich ein schwerer wirtschaftlicher Abschwung auf die Eigenmittel der Kreditinstitute auswirkt. Da der Stresseffekt 2019 stärker war als 2017, stieg auch die EMZK.

Neue Berechnungsmethodik

Die BaFin hat ihre Berechnungsmethodik nach der erstmaligen Bekanntgabe der Eigenmittelzielkennziffer – der EMZK 2017 – überarbeitet. Die EMZK 2019 bildet die Stresstestergebnisse nun proportional ab, wobei der Stresseffekt nur zu 65 Prozent in die EMZK einfließt. So verhindert die BaFin, dass die EMZK das Risiko in einzelnen Fällen überzeichnet. Denn der Stresstest blendet zum

Abbildung 1: SREP-Gesamtkapitalanforderung 2019



© BaFin

Beispiel mögliche Reaktionen des Managements auf neue wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus.

Unangetastet ließ die BaFin die Höchstgrenze der EMZK. Sie beträgt weiterhin 10 Prozent des Gesamtrisikobetrags. Damit deckelt die Aufsicht unter anderem jene Ausreißer, die aus institutsspezifischen Besonderheiten resultieren könnten.

Hartes Kernkapital erforderlich

Damit sie Verluste im laufenden Betrieb abfangen und unmittelbar und bedingungslos decken kann, muss die EMZK aus hartem Kernkapital bestehen. Nur dieses weist bestimmte erforderliche Eigenschaften auf – zum Beispiel ist es nicht nachrangig und muss auch nicht erst gewandelt werden. Dass die BaFin nur noch hartes Kernkapital für die EMZK akzeptiert, steht im Einklang mit der Praxis der Europäischen Zentralbank und der Aufsichtsbehörden anderer Euroländer. Darüber hinaus entspricht es den Vorgaben der Europäischen Bankenaufsicht EBA.

Einordnung der Eigenmittelzielkennziffer

Die EMZK ist Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe Abbildung 1). In diesem System fungiert sie als Speckschicht, die etwaige Verluste

als erstes aufzehren. Die EMZK soll sicherstellen, dass ein Institut auch in Stressphasen die harten aufsichtlichen Kapitalanforderungen aus den Säulen 1 und 2 noch einhalten kann.

Rechtsfolgen bei Unterschreiten

Die EMZK ist somit eine wertvolle Frühwarnschwelle für die Aufsicht. Da es sich um eine aufsichtliche Zielkennziffer handelt, kommt es jedoch nicht automatisch zu bankaufsichtlichen Maßnahmen, wenn ein Institut die Messlatte reißt. Ebenso wenig begrenzt ein EMZK-Defizit die Ausschüttungen an Aktionäre und Manager (Maximum Distributable Amount – MDA) nach der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV). Besonders anfällige Institute unterwirft die BaFin jedoch bereits frühzeitig einer noch intensiveren Aufsicht. Damit stärkt und stabilisiert sie den deutschen Bankenmarkt weiter. ■

Autoren

Johannes Fischer
Dr. Ralf Bergheim
Dr. Torsten Kelp

BaFin-Referat SREP, Vergütung, operationelles Risiko

Bekannt- machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen
der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in den Niederlanden aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2019/0004

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Errichtung einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-DK-5178-2019/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Schweden in die Tschechische Republik erteilt.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-CZ-5178-2019/0007

HDI Global Specialty SE

I. Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Albanien, Amerikanisch-Samoa, Andorra, Anguilla, Argentinien, Armenien, Aserbajdschan, Belize, Bonaire, Sint Eustatius, Saba, Burkina Faso, Burundi, Cookinseln, Curacao, Dominica, Dschibuti, Republik, El Salvador, Färöer-Inseln, Falklandinseln, Gabun, Gambia, Grenada, Grönland, Guinea, Republik, Guinea-Bissau, Honduras, Jungferninseln (US), Kirgisistan, Kiribati, Kokosinseln, Komoren Inseln, Kosovo, Labuan, Lesotho, Macau, Malawi, Marshallinseln, Mauretaniens, Mazedonien, Mikronesien, Montserrat, Namibia, Neukaledonien, Niger, Nördliche Marianeninseln, Norfolkinsel, Osttimor, Palästina, Palau, Panama, Puerto Rico, Samoa, San Marino, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Maarten, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent, Südsudan, Syrien, Togo, Tonga, Tschad, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vatikanstadt, Venezuela, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel, Weißrussland, Westsahara, Westsamoa

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erst- und Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

II. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs (Erst- und Rückversicherung) auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf die folgenden Gebiete:

Isle of Man, Jersey

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erst- und Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

III. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Kongo, Republik

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

IV. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf die folgenden Gebiete:

Äthiopien, Algerien, Angola, Bangladesch, Barbados, Bahrain, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Ghana, Guam, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Kambodscha, Kamerun, Kapverdische Inseln, Kasachstan, Kongo, Demokratische Republik, Korea, Republik (Südkorea), Kuba, Laos, Demokratische Volksrepublik Laos, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Oman, Paraguay, Philippinen, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Swasiland, Tadschikistan, Tansania, Tunesien, Usbekistan, Vietnam, Zentralafrikanische Republik

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautio
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

V. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Guernsey

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautio
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

VI. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Rückversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf die folgenden Gebiete:

Antigua und Barbuda, Bahamas, Brasilien, Britische Jungferninseln, Fidschi, Französisch Polynesien, Jamaika, Jemen, Monaco, Nauru, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautio
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

VII. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Aruba

1. Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

2. Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

VIII. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Nepal

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erst- und Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

IX. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Serbien

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

X. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Libanon

1. Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

2. Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

XI. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in der Erstversicherung auf ein Gebiet außerhalb der EU- und EWR-Staaten, namentlich auf das folgende Gebiet:

Vereinigte Arabische Emirate

Die Zustimmung erstreckt sich auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2019/0013

MSIG Insurance Europe AG

Die BaFin hat der MSIG Insurance Europe AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in der Rückversicherung für die nachstehenden weiteren Gebiete erteilt:

Akrotiri und Dhekelia, Albanien, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aruba, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Bhutan, Bonaire, Bosnien und Herzegowina,

Bouvetinsel, Britische Jungferninseln, Britisches Antarktisch-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean (British Indian Ocean Territory), Burkina Faso, Burundi, Cayman Islands, Clipperton Island, Cookinseln, Cookinseln, Curaçao, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Falklandinseln, Fidschi, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Grenada, Guam, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Königin-Maud-Land, Kosovo, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Montserrat, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Niger, Niue, Nördliche Marianen, Nordmazedonien, Oman, Osttimor, Pakistan, Palästina, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Peter-I.-Insel, Pitcairnsinseln, Ross-Nebengebiet, Ruanda, Saba, Saint Barthélemy, Saint Martin, Saint-Pierre und Miquelon, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sint Eustatius, Sint Marten, Somalia, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Südsudan, Surinam, Togo, Tokelau, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
MSIG Insurance Europe AG (5165)
An den Dominikanern 11-27
50668 Köln

VA 44-I 5000-5165-2019/0003

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ EMEA P&C S.A. hat Herrn Thomas Nairz mit Wirkung vom 1. November 2019 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
iptiQ EMEA P&C S.A.
2A rue Albert Borschette
1246 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:
iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland (5225)
Arabellastraße 30
81925 München

Bevollmächtigter:
Thomas Nairz

VA 26-I 5004-LU-5225-2019/0001

iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland hat Herrn Ralf Krüger zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

iptiQ Life S.A.
2A, rue Albert Borschette
1246 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland (1339)
Arabellastraße 30
81925 München

Bevollmächtigter:

Ralf Krüger

VA 26-I 5004-LU-1339-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Bosch Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. November 2019 den Vertrag vom 29. Oktober 2019 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 28. November 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2019/0003

Bosch Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. November 2019 den Vertrag vom 29. Oktober 2019 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 29. November 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2019/0004

**Hamburger Internationale Rückversicherung
Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 5. Dezember 2019 den Vertrag vom 31. Juli 2019 einschließlich Nachtrag 1 vom 14. November 2019 genehmigt, durch den die Hamburger Internationale Rückversicherung AG ihren gesamten Bestand an Rückversicherungsverträgen (ausschließlich Nichtleben-Rückversicherung) auf die London & Leith Insurance PCC SE übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 11. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Hamburger Internationale Rückversicherung AG (6917)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
London & Leith Insurance PCC SE
Suite 5, Level 3, Fafner House,
National Road, Blata l-Bajda, Hamrun, HMR 9011,
MALTA

VA 45-I 5000-6917-2019/0001

The Equitable Life Assurance Society

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The Equitable Life Assurance Society mit Wirkung vom 1. Januar 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Utmost Life and Pensions Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
The Equitable Life Assurance Society (9335)
Walton Street
Aylesbury
Buckinghamshire HP21 7QW
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Utmost Life and Pensions Limited
Utmost House
6 Vale Avenue
Tunbridge Wells
Kent TN1 1RG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9335-2019/0001

Volkswagen Autoversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. November 2019 den Vertrag vom 22. Oktober 2019 genehmigt, durch den die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft einen Teilbestand auf die Volkswagen Autoversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (5312)
Königinstraße 28
80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Volkswagen Autoversicherung AG (5169)
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig

VA 41-I 5000-5169-2019/0001

Änderung der Anschrift

Pensionskasse Berolina VVaG

Die Pensionskasse Berolina VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Pensionskasse Berolina VVaG (2046)
Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Neue Anschrift:
Pensionskasse Berolina VVaG (2046)
Spitaler Straße 16
20095 Hamburg

VA 12-I 5005-2046-2019/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Reiseversicherung AG

Die ERGO Reiseversicherung AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum AG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG (5356)
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5079-SI-5356-2019/0002

MSIG Insurance Europe AG

Die MSIG Insurance Europe AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

MSIG Insurance Europe AG (5165)
An den Dominikanern 11-27
50668 Köln

VA 44-I 5079-SI-5165-2019/0001

Widerruf der Erlaubnis

Continentale Holding Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. Dezember 2019 gemäß § 304 Abs. 1 Nr. 1 VAG die der Continentale Holding Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen.

Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Continentale Holding Aktiengesellschaft (6808)
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

VA 11-I 5000-6808-2019/0004

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

MS Amlin Insurance SE – Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen MS Amlin Insurance SE hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

MS Amlin Insurance SE (9393)
Koning Albert II laan 37
1033 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

MS Amlin Insurance SE- Direktion für Deutschland (5181)
Axel-Springer-Platz 3
20355 Hamburg

VA 26-I 5000-BE-5181-2019/0001

Übertragung von Aufsichtsbefugnissen

Signal Iduna Sterbekasse VVaG

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 321 VAG mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die bisher vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte Aufsicht über die Sterbekasse Signal Iduna Sterbekasse VVaG auf die BaFin übertragen.

Versicherungsunternehmen:

Signal Iduna Sterbekasse VVaG
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 26-I 2101-2018/0001

Notgemeinschaft Zeche Hugo VVaG

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 321 VAG mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die bisher vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte Aufsicht über die Sterbekasse Notgemeinschaft Zeche Hugo auf die BaFin übertragen.

Versicherungsunternehmen:

Sterbekasse Notgemeinschaft Zeche Hugo
Horster Straße 263
45899 Gelsenkirchen

VA 26-I 2101-2018/0001

Notgemeinschaft am Grabe VaG Wesel

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 321 VAG mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die bisher vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte Aufsicht über die Sterbekasse Notgemeinschaft am Grabe VaG Wesel auf die BaFin übertragen.

Versicherungsunternehmen:

Notgemeinschaft am Grabe VaG Wesel
Johann-Sigismund-Straße 1
46483 Wesel

VA 26-I 2101-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.